

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.01.2024**

**Name der Organisation:** Universitätsklinikum Augsburg

**Anschrift:** Stenglinstr. 2, 86156 Augsburg

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Dr. Renate Linné, Stellv. Kaufmännische Direktorin  
Markus Franz, Beauftragter für Fairness und Nachhaltigkeit im Einkauf  
(Menschenrechtsbeauftragter)  
Regine Voit, Sekretärin Stabstelle Medizin und Gesellschaft  
Andreas Lingl, Bereichsleitung Beschaffung, Service und Logistik  
Andrea Haurin, Abteilungsleiterin Einkauf  
Cornelia Grasmann, Stellv. Abteilungsleitung Service und Logistik  
Stefan Vogg, Stellv. Abteilungsleitung Einkauf  
Oliver Meyer, Einkäufer  
Peter Stalitz, Bereichsleitung Technik und Bau  
Klaus Schmelzer, Direktor Apotheke  
Dr. Manfred Renz, Stellv. Direktor Apotheke  
Markus Schindler, Bereichsleiter Medizinische Informationstechnik

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Der Beauftragte für Fairness und Nachhaltigkeit im Einkauf führt seitdem 01.12.2023 regelmäßig eine Risikoanalyse durch. Die Überprüfung erfolgt in wöchentlichen Intervallen. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

In Vorbereitung auf diese automatisierte Prüfung erfolgten folgende Vorbereitungen:

1. In der Vorstandssitzung vom 12.07.2022 fanden der Vorstand zur Erfüllung der Pflichten aus dem LkSG folgende Maßnahmen:

- a. Vorstellung der Grundsatzerklärung für das UKA; siehe Grundsatzerklärung inklusive Lieferantenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes: [https://www.ukaugsburg.de/fileadmin/Daten/Service/Rechtsgrundlagen/220712\\_Grundsatzerklaerung\\_LkSG\\_korr\\_kh.pdf](https://www.ukaugsburg.de/fileadmin/Daten/Service/Rechtsgrundlagen/220712_Grundsatzerklaerung_LkSG_korr_kh.pdf)
- b. Integration der Grundsatzerklärung in die Beschaffungsprozesse des UKA (DA Vergabe und Beschaffungsordnung).
- c. Kommunikation der Erklärung an die betroffenen Bereiche und Stabsstellen inklusive Deklaration derselben in den UKA-Medien
- d. Beauftragung des Verantwortlichen für Fairness und Nachhaltigkeit im Einkauf (BFN) für die weiteren Prozessschritte

#### Risikoanalyse

Das UKA verschaffte sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Den Beschaffungsbereichen wurden dann die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine Gefährdung der Menschenrechte darstellen. Diese werden einem Prüfprozess unterzogen. Es wurde eine Priorisierung nach einem definierten Kriterienkatalog vorgenommen.

Wirksamkeitskontrolle: Das UKA überprüft mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind, sofern folgende festgestellt wurden.

Beschwerdemechanismus: Das UKA lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für das UKA ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil seiner Sorgfaltsprozesse. Das UKA erweiterte das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG.

Abhilfemaßnahmen: Das UKA ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass seine Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird das UKA die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

Das UKA stellte im Rahmen der Implementierung der KI Software durch die Firma Osapiens die Durchführung eines permanenten Risikomanagements sicher. Diese Risikoanalyse dient zur Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie die Verletzung geschützter Rechtspositionen entlang der gesamten Lieferketten. Im Jahr 2023 wurden in einem Pilotprojekt 252 Lieferanten eingespielt und permanent auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft. Seit diesem Zeitpunkt findet tagesaktuell eine Risikobewertung der Lieferanten statt, die die geforderten Sorgfaltspflichten des LkSG erfüllt. Der Vorstand informiert sich mind. einmal jährlich über die Einhaltung dieser Aufgaben. Für evtl. Verstöße wurde eine Prozeßbeschreibung nach DIN ISO 9001 erstellt, welcher den Umgang und Abhilfemaßnahmen beschreibt um diese zu beseitigen. Diese Prozeßbeschreibung wurde im Infoboard veröffentlicht und ist allen Risikomanagern zugänglich. Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen, wurde eine unternehmensinterne Grundsatzerklärung verabschiedet; siehe Grundsatzerklärung UKA auf der Homepage. Bei der operativen Umsetzung werden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche einbezogen. Die Leitung der Umsetzung übernimmt der Beauftragte für Fairness und Nachhaltigkeit im Einkauf, kurz: BFN. Für die unternehmensweite Sensibilisierung fanden Schulungen für die besonders betroffenen Geschäftsbereiche durch den BFN statt. Gegenstand der Schulungen waren der Inhalt der Grundsatzerklärung, der unternehmensinterne Verhaltenskodex, die Funktionsweise der Risikoanalyse, der Umgang mit erkannten Risiken und die Einleitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen über die Kommunikation mit dem BFN. Die Stabsstelle Recht passte die Vertragsunterlagen im Rahmen des Lieferantenmanagements auf die Anforderungen des LkSG an. Der BFN hat ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen maßgeblichen Geschäftsbereichen. Er wird im Falle seiner Abwesenheit durch das Sekretariat der Stabsstelle Medizin und Gesellschaft vertreten.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzt das UKA ein Risikomanagement-Tool von der Firma Osapiens. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Plan war im Laufe des Jahres 2024 die Quote der relevanten Lieferanten zu erhöhen.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können auf Grundlage der Auditierungsklauseln risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, die mit Informations- und Betretungsrechten verbunden sind.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.